



Institut für Hygiene und Umwelt · Postfach 261551 · 20505 Hamburg
Abteilung Luftuntersuchungen

Eurofins GfA Lab Service GmbH

Neuländer Kamp 1

21079 Hamburg

Bereich Umweltuntersuchungen
Abteilung Luftuntersuchungen
-HU 4330-

Telefon 040 - 4 28 45 - 3619

Telefax 040 - 4 28 45 - 3840

E-Mail Joachim.Peschke@hu.hamburg.de

Az.: HU4330/ 832.30-10

Hamburg, 31.08.2011

Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Eurofins GfA Lab Service GmbH

Ihr Antrag vom 22.07.2011 ergänzt durch weitere Schreiben und Unterlagen im August 2011 (u. a. DAkKS-Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-14629-01-00 vom 02.08.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Antrags in Verbindung mit der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) unter Einbeziehung des Modul Immissionsschutzes ergeht durch das Institut für Hygiene und Umwelt (HU) der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der nachfolgende

Bescheid

über die Bekanntgabe als Messstelle

I. Die Eurofins GfA Lab Service GmbH, Neuländer Kamp 1, 21079 Hamburg,

wird mit Wirkung vom 01.09.2011 als Messstelle für die

Gruppe I (siehe nachfolgende Übersicht)
gemäß der Gruppeneinteilung der Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes i.d.F. des LAI-Beschlusses der 106. Sitzung vom 30.09. bis 02.10.2003 in Hamburg (LAI-Bekanntgaberichtlinie) als sachverständige Stelle bekannt gegeben.



Gruppen:

Nr.	Gruppe I Ermittlung der Emissionen und /oder Immissionen	Gruppe II Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen Voraussetzung ist Gruppe I (siehe 4.2.1 letzter Abschnitt "Ordnungsgemäßer Einbau.")	Gruppe III Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen Voraussetzung ist Gruppe II	Gruppe IV Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen Überprüfung von Verbrennungsbedingungen Voraussetzung ist Gruppe III
1	§§ 26,28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG	Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 2	Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 1	§ 13 Abs.1 der 17. BImSchV
2		§ 17a Abs.2 der 1. BImSchV	§ 10 der 17. BImSchV	§ 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV
3		§ 12 Abs. 7 der 2. BImSchV	§ 7 Abs. 3 der 27. BImSchV	
4		§ 8 Abs. 4 der 30.BImSchV	§§ 26,28 der 13. BImSchV	
5		§ 5 Abs. 4 der 31.BImSchV		

Bereiche:**anorganische Gase**

- A** Ermittlung der Emissionen
 B Ermittlung der Immissionen
 C Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen

- D** Ermittlung der Emissionen
 E Ermittlung der Immissionen
 F Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

Besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube

Ermittlung der Emissionen

- G1** Probenahme
 G2 Analyse
 G3 Analyse durch eine für den Bereich G2 bekannte Stelle

Ermittlung der Immissionen

- H1** Probenahme
- H2** Analyse
- H3** Analyse durch eine für den Bereich H2 bekannte Stelle

Organisch-chemische Verbindungen

- I** Ermittlung der Emissionen
- K** Ermittlung der Immissionen
- L** Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte

hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)

Ermittlung der Emissionen

- M1** Probenahme
- M2** Analyse
- M3** Analyse durch eine für den Bereich M2 bekannt gegebene Stelle

Ermittlung der Immissionen

- N1** Probenahme
- N2** Analyse
- N3** Analyse durch eine für den Bereich M2 bekannt gegebene Stelle

Gerüche

- O** Ermittlung der Emissionen
- P** Ermittlung der Immissionen

Geräusche

- Q** Ermittlung der Emissionen
- R** Ermittlung der Immissionen

Erschütterungen

- S** Ermittlung der Emissionen
- T** Ermittlung der Immissionen

Die Bekanntgabe ergeht unter folgenden Einschränkungen bzw. Ergänzungen:

Die Bekanntgabe gilt für den Hauptstandort Hamburg, Neuländer Kamp 1, 21079 Hamburg. Es dürfen nur solche Prüfungen durchgeführt werden, für die die Kompetenz gemäß der Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-PL-14629-01-00 vom 02.08.2011 bestätigt wurde. Am Standort Münster, Otto-Hahn-Straße 22 (in der Akkreditierungsurkunde ebenfalls genannt) erfolgt ausschließlich Kundenbetreuung.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf ungenannte Außen- / Nebenstellen, Zweigbüros und Niederlassungen des Antragstellers einschließlich des diesbezüglichen Personals.

Die Bekanntgabe gilt gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. Teil I, S. 1163), für das gesamte Bundesgebiet.

Die Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt umgehend im Internet über das Recherchesystem-Messstellen RESYMESA unter der Adresse: <http://www.luis-bb.de/resymesa/ResymesaStart.aspx>.

Die Bekanntgabe ist befristet bis zum 04.03.2013.

II. Die Bekanntgabe erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen / Auflagen:

1. Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn
 - a) eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse eintritt,
 - b) Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen in Frage stellen (vgl. hierzu die Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes), wenn
 - vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt worden sind,
 - wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden,
 - Sie der Aufforderung zur Ringversuchsteilnahme wiederholt nicht nachkommen, oder eine zweimalige Fehlbescheinigung vorliegt,
 - bei Vor-Ort-Prüfungen wiederholt gravierende Mängel, die die o. g. Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, festgestellt werden,
 - die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zurückgezogen oder aberkannt wird.
 - c) einer Auflage dieses Bescheides zuwidergehandelt wird.
2. Werden Ermittlungen in einem anderen Land des Bundesgebietes durchgeführt, sind grundsätzlich die speziellen Anforderungen des jeweiligen Landes zu beachten (siehe insbesondere Ziffer 5 und 12).
3. Wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung sind unverzüglich anzuzeigen. Wesentlich sind insbesondere alle Änderungen, die den fachlich Verantwortlichen oder die gerätetechnische Mindestausstattung nach Nr. 4.2.2 der Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes betreffen. Änderungen im Bereich der Wahrnehmung der

fachlichen Verantwortung bei Ihnen bedürfen unter Vorlage von Qualifikationsnachweisen der Zustimmung des HU / Abteilung Luftuntersuchungen. Die Beschäftigung von freien Mitarbeitern im Zusammenhang mit Ermittlungsaufgaben nach diesem Bescheid ist nicht zulässig.

4. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung der entsprechend benannten Personen durchzuführen.
Als fachlich Verantwortlicher ist benannt:
Herr Dr. Matthias Opel

Als Vertreter dieses fachlich Verantwortlichen:
Herr Wolfgang Steeg
Frau Heike Henjes

5. Bei Messungen in einem anderen Land des Bundesgebietes sind die dort geltenden Fristen für die Übermittlung der Messpläne und Messterminanzeigen bei der dort zuständigen immissionsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu erfragen und einzuhalten.
6. Die gerätetechnische Ausstattung ist jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen.
7. Die Berichte über die durchgeführten Ermittlungen von luftverunreinigenden Stoffen sind entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 >Qualitätssicherung< (September 1999), überarbeitet vom Fachgespräch "Prüfberichte" des LAI-Ausschusses Luftqualität, Wirkungsfragen, Verkehr, in der jeweils aktuellen Fassung (derzeitiger Stand: 17.01.2011) zu erstellen und innerhalb der in den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (z. B. 13. und 17. BImSchV) vorgegebenen Fristen (8 bzw. 12 Wochen) vorzulegen.
8. Beauftragte der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und Beauftragte des HU / Abteilung Luftuntersuchungen sind berechtigt, an den Ermittlungen (gem. Bekanntgabenumfang) teilzunehmen oder deren Ergebnisse sowie die gerätetechnische Ausstattung zu prüfen. Hierzu sind Ort und Zeitpunkt der Ermittlungen nach §§ 26 oder 28 BImSchG in Hamburg dem HU / Abteilung Luftuntersuchungen nach Auftragsannahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden bei dieser Überprüfung erhebliche Abweichungen von den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17025 und / oder ihren Regelungen im Qualitätssicherungssystem festgestellt, so behält sich das HU vor, dem Messinstitut den Prüfaufwand im Rahmen eines Kostenbescheides in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die zuständige Behörde eines Landes des Bundesgebietes, in dem die Stelle tätig wird.
9. Sie sind verpflichtet, das bestehende Qualitätssicherungssystem auf Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 (August 2005) zu betreiben und weiter fortzuschreiben.
10. Sie sind verpflichtet, regelmäßig interne Qualitätskontrollen (z. B. mit Nullproben und Proben definierten Gehalts an Luftverunreinigungen) vorzunehmen.

11. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist uns mitzuteilen, welche Ermittlungen (gem. Bekanntgabeumfang) auf Anordnung der Überwachungsbehörden nach §§ 26, 28 BImSchG in Hamburg im Vorjahr von Ihnen durchgeführt worden sind. Fehlanzeige ist erforderlich.
12. Wurden Ermittlungen in einem anderen Land des Bundesgebietes durchgeführt, sind der dort für die Bekanntgabe zuständigen Stelle einmal jährlich Angaben über die durchgeführten Ermittlungen mitzuteilen. Festlegungen über Termin, Art und Umfang der Mitteilung trifft die für die Bekanntgabe in diesem Land zuständige Behörde.
13. Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen sind dem HU auf Verlangen vorzulegen.
14. Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung durch das HU oder das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen oder das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) auf eigene Kosten an Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen. Prüfungen zur Qualitätssicherung können z.B. Ringversuche sein. Die unselbstständigen Außenstellen sind in angemessenem Umfang in die Teilnahme von Ringversuchen einzubeziehen. Über das Ergebnis der Teilnahme an Ringversuchen ist uns eine Bescheinigung vorzulegen. Eine zweimalige Verfehlung des Ergebnisses eines Ringversuches führt zum Widerruf der Bekanntgabe. Dies trifft auch zu, wenn Teilnehmer aus unselbstständigen Außenstellen die Ergebnisse eines Ringversuches verfehlen.
15. Sie dürfen keine Aufträge für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG von Anlagenbetreibern annehmen, für die Sie in derselben Sache beratend tätig gewesen sind.
16. Sie dürfen keine Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG an Anlagen durchführen, bei deren Betrieb Sie (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirken oder mitgewirkt haben.
17. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Aufnahme oder der Wechsel eines Gesellschafters sind uns unverzüglich anzuzeigen.
18. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt uns vorbehalten.

III. Begründung

Mit Datum vom 22.07.2011 haben Sie die Bekanntgabe nach § 26 BImSchG beantragt. Der Antrag war zu diesem Zeitpunkt aber noch unvollständig (es fehlte z. B. die Akkreditierungsurkunde). Im August 2011 haben Sie uns weitere Unterlagen zur Vervollständigung des Antrages übersandt (u. a. die Akkreditierungsurkunde D-PL-14629-01-00 vom 02.08.2011 mit Anlage, ergänzende Stellungnahme der DAkKS hinsichtlich des Akkreditierungsumfanges (Schreiben vom 15.08.2011)). Der Antrag wurde vom Institut für Hygiene und Umwelt geprüft. Der Antragsprüfung liegt eine Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) zugrunde.

Die Prüfung Ihres Antrages erfolgte nach den Richtlinien für die Bekanntgabe und die Benennung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes in der Fassung des LAI-Beschlusses der 106. Sitzung vom 30.09. bis 02.10.2003 in Hamburg einschließlich des Moduls Immissionsschutz.

Dabei waren folgende Sachverhalte für das Notifizierungsverfahren relevant:

Die Messstelle Eurofins GfA Lab Service GmbH (Hauptsitz Hamburg, Neuländer Kamp 1, 21079 Hamburg) ist durch Ausgliederung u. a. des Bereiches der Dioxinanalytik aus der Messstelle Eurofins GfA GmbH entstanden. Dabei gab es beim Personal, der gerätetechnischen Ausstattung als auch bei den Messverfahren keine Änderungen. Die letzte Überwachungsbegutachtung dieses Bereiches der Eurofins GfA GmbH durch die deutsche Akkreditierungsstelle DAkKS (System- und Fachbegutachtung) erfolgte im September bzw. November 2010. Aufgrund dieser Umstände hat die DAkKS entschieden, dass die Erstakkreditierung des Messinstitutes anhand einer Dokumentenprüfung erfolgen konnte. Die Akkreditierung ist entsprechend der Akkreditierung der Eurofins GfA GmbH bis zum 04.03.2012 befristet. Mit der Bekanntgabe der Messstelle Eurofins GfA Lab Service GmbH erlischt die Bekanntgabe der Eurofins GfA GmbH für die Bereiche M2 und N2.

Als zusammenfassendes Ergebnis der Antragsprüfung war festzustellen, dass unter Beachtung der vorn genannten Einschränkungen und Hinweise die Anforderungen gemäß der LAI-Bekanntgaberichtlinie erfüllt sind.

IV. Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Qualitätssicherung der Tätigkeit bekanntgegebener Stellen der regelmäßigen Teilnahme an Ringversuchen (vgl. Auflage Nr. 11), zu denen das HU oder eine andere dazu autorisierte Stelle die Messinstitute jeweils einlädt, besondere Bedeutung zukommt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen ist mit einem Widerruf der Bekanntgabe zu rechnen.

Ein Widerruf kommt auch dann in Betracht, wenn bei einem Ringversuch und anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse deutlich verfehlt werden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, zur Vorbereitung der Qualitätsprüfungen durch Ringversuche an angebotenen Messkursen oder Trainingsprogrammen teilzunehmen.

2. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Es wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 6 Monate vor Fristablauf zu stellen. Alle Unterlagen sollten mindestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung beim Institut für Hygiene und Umwelt vorliegen.
3. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck "anerkannte Messstelle" oder „Gutachterinstitut für...“) benutzt werden; gegen die Formulierung „bekannt gegebene Stelle nach § 26 BImSchG“ bestehen keine Bedenken.

V. Kosten:


Die Bekanntgabe ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid über die Bekanntgabe wird Ihnen in getrennter Post zugehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seinem Zugang schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Institut für Hygiene und Umwelt, Abt. Luftuntersuchungen, Marckmannstraße 129 b, 20539 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Joachim Peschke)


(Dr. Thomas Reich)